15ter Jahrgang. 3tes Quartal.

Wochenblatt für das Fürstenthum Oels.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, früh, in einem Bogen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr 15 Sgr.; einzeln aber kostet das Blatt 1 Sgr.; durch die Post bezogen, kostet es 21 Sgr. 3 Pf. vierteljährlich.

Inserate werden den Tag vor der Ausgabe bis spätestens Mittag 12 Uhr angenommen: in Oels in der Expedition dieses Blattes, in Poln. Wartenberg in der Stadtbuchdruckerei, in Kempen in der Buchhandlung von G. Fränkel, in Bernstadt in der Handlung von Lorenz. Die Insertionsgebühren betragen pro Zeile nur 1 Sgr., bei Wiederholungen bloß die Hälfte.



Ein Volksblatt

für Staats- und Gemeinwohl, zur Belehrung und Unterhaltung.

(Verantwortlicher Redakteur: **K. Bitterling**. Schnellpressen-Druck und Verlag von **A. Ludwig**.)

№ 80. Sonnabend, den 9. September. **1848.**

Die nächste Nummer des Wochenblattes erscheint ausnahmsweise Montag, den 11. Septbr., und enthält die interessante Rede des Oelsner Abgeordneten, Herrn Gymnasiallehrer Rösler, **wegen Abschaffung des Adels**, einzelne Nummern (zu 8 dreispaltigen Seiten) kosten nur 1 Sgr. **A. Ludwig.**

Jagdgesetz-Entwurf.

Die Central-Abtheilung der Berliner National-Versammlung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und zur Jagdbenutzung, bestehend aus 13 Paragraphen, unter dem 19. August d. J. an die National-Versammlung eingegeben, dessen eigenthümlicher Geist eine Beleuchtung heischt.

Der Gesetz-Entwurf zerfällt, wenn wir die Paragraphen 12 und 13., als gewöhnliche Schlußbestimmungen neuer Gesetze außer Acht lassen, in zwei Haupttheile. § 1 und 2 handeln vom Jagdrecht, § 3—11 von dessen künftiger Ausübung. — § 1 hebt das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung auf; § 2 läßt eine Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden als dingliches Recht künftig nicht mehr stattfinden. Gewiß begrüßen wir beide Paragraphen freudig; sie entsprechen dem tiefgefühlten Bedürfniß, und wir hoffen deren Beibehaltung. Um so sonderbarer erscheint dagegen der zweite Haupttheil, dem wir daher unsre Betrachtung vornehmlich zuzuwenden haben. Man dürfte ihn vielleicht mit einem alten Flecke an einem neuen Kleide vergleichen.

Der zweite Haupttheil, § 3—11, handelt von der Ausübung des Jagdrechts. Es war in den Abtheilungen zunächst die Frage, ob diese Ausübung eine freie oder beschränkte sein solle. Drei Abtheilungen entschieden sich für Beschränkung, vier Abtheilungen für freie Ausübung, letztere darauf fußend, „daß ein jeder Grundbesitzer kraft seines Eigenthumsrechtes, mit Vorbehalt, die allgemeinen polizeilichen Maßregeln zu beachten, ganz selbstständig die Jagd auszuüben befugt sein solle; und daß daher jede diesfällige Beschränkung als ein willkürlicher Eingriff in die Dispositionsrechte des Eigenthümers zurückgewiesen werden müsse." — Dessungeachtet entschied sich die Central-Abtheilung mit Majorität für Annahme solcher Beschränkungen, und fand sogar für nöthig, sofort einen Gesetz-Entwurf auszuarbeiten.

Untersuchen wir diese Beschränkungen, und heften dazu vorerst unser Auge an die Paragraphen 5—8, welche über eigne Jagdausübung bestimmen. Leitend war bei deren Entwurf: „zur eigenen Ausübung der Jagd muß der Eigenthümer solcher Grundstücke befugt bleiben, auf denen eine selbstständige Ausübung theils möglich, theils für das allgemeine Beste nicht nachtheilich ist." Als Bestimmung der Möglichkeit nahm man eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen, Teiche, Seen und Inseln, und, ohne Unterbrechung umfriedigte Grundstücke an. § 7 und 8 sprechen von der Jagd in und um Festungen, und dürften daher hier außer Acht bleiben. — Wer also weniger, als 300 Morgen Land besitzt, darf nicht selbst jagen. Und warum? Die Central-Abtheilung motivirt also: „Wollte man jedem Grundbesitzer die freie Benutzung der Jagd ohne Maß und Ziel gestatten, so würde offenbar bei starker Parzellirung des Grundeigenthumes die Ausübung auf den kleinen, oft wenige Ruthen betragenden Flächen theils unmöglich, theils für den Schutz der Früchte nachtheilig sein, theils aber auch selbst für die persönliche Sicherheit, wegen der sehr vielen Jagdberechtigten, ganz unvermeidliche Gefahren mit sich führen." Man sieht, daß die Central-Abtheilung sehr fest an der Sache hält, und stets die Jagd im Auge hat; es frägt sich aber, ob die kleinen Grundbesitzer, welche Aufhebung der Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden verlangten, im Waidmannsgeiste petitionirten d. h. die Jagd selbst für sich verlangten, oder ob es ihnen nicht lediglich darum zu thun war 1) ihre Felder ferner nicht der Leidenschaft fremder Jäger preisgeben zu müssen, und 2) das Wild nicht von ihren Früchten ernähren zu müssen, sondern tödten zu dürfen. Der kleine Grundbesitzer will aber Schutz seines Eigenthums gegen Jäger und Wild, nicht aber Jagdbelustigung. Der Nutzen durch das getödtete Wild, mithin das eigentliche Jagen, ist hier nur Nebensache, nicht Hauptsache. Darf er nun nicht selbst schießen, so ist der arme Mann eben so schlimm berathen als früher. Der Reiche, welcher 300 Morgen Land, oder Teiche, Seen, Inseln besitzt, ja, der darf das Wild von seinen Früchten mit eigner Büchse abhalten. —

Die Central-Abtheilung giebt aber einen Ausweg an, um auch den kleinen Grundbesitzer zu schützen, und zugleich die liebe Jagd auch auf den Parzellen nicht untergehen zu lassen. Ihr wahres, leitendes Axiom scheint gewesen zu sein: wir müssen uns die alten, schönen Jagdbezirke nicht zersplittern lassen. Dazu wird Verpachtung des Jagdrechts in ganzen Bezirken durch § 4 vorgeschlagen. Aber nützt solche Verpachtung dem kleinen Grundbesitzer? — Nur Jäger von Profession oder Vergnügen, pachten Jagden, und wer eine Jagd pachtet, hat Recht auf Grund und Boden, und das Wild. Hier kommen also wieder fremde Jäger auf des kleinen Mannes Feld und Acker, und der Fremde schont doch einmal nie so, wie der eigne Besitzer. Hier schießt der Jäger, wenn er will; nicht wenn ihn der Bauer eben brauchte, weil die Hasen seinen Kohl verzeh-

ren. Aber der Bauer bekommt Pachtgeld? — Und muß dafür, nach wie vor, das Wild ernähren. Oder würde der Jagdpächter sich freies Schießen der Bauern als Bedingung stellen lassen? So stände also der kleine Besitzer ziemlich auf altem Flecke, und könnte höchstens sich das Vergnügen machen, seinen Acker von der Verpachtung auszuschließen, um — das Wild unentgeldlich zu füttern. —

Stellte sich demnach die Ungunst des Gesetz-Entwurfs für den kleinen Grundbesitzer in materieller Hinsicht klar heraus, so sehen wir selbst in ihm (wie auch vier Abtheilungen in angeführten Worten aussprachen) einen willkürlichen Eingriff in das freie Dispositionsrecht des kleinen Mannes. Wo kein bedeutender Wildschaden stattfindet, werden die Gemeinden sich vielleicht aus eignem Antrieb zusammenthun, und ihre Jagdgerechtigkeit verpachten; aber freistehen muß ihnen das, und auch freistehen es nicht zu thun. Es muß Jedem freistehen sein Feld selbst zu schützen, ohne dies erst als eine Ausnahme begründen und erbitten zu müssen, sonst ist der kleine Mann wiederum nicht Herr auf seinem Grund und Boden, nicht frei. Die persönliche Sicherheit dürfte dadurch gewiß wenig gefährdet werden, denn der Landmann hat nicht Zeit, und der kleine und kleinste, mithin der *Bedürftigste des Schutzes*, am wenigsten, um Waidmannsvergnügen zu pflegen. Er müßte dem Hasen nachlaufen, und den Acker liegen lassen, und das wird er nicht thun. Also schaffe man da, wo man Freiheit und gleiche Gerechtigkeit geben will, nicht Gesetze der Un-Freiheit. Wir hoffen, daß die National-Versammlung den Waidmannsgeist in dem besprochnen Gesetz-Entwurf entdecken, und dafür den Geist der Freiheit und Gerechtigkeit auch in den zweiten Haupttheil bringen wird, wie er im ersten waltet! —

K. Bitterling.

Auch ein Gebrechen unserer Zeit!

Zur Rettung von Besitzthum und Seele hat man von Staatswegen verschiedene Veranstaltungen getroffen. Davon hört und sieht man aber wenig, daß zur Rettung des Lebens *armer Kranker* durchgreifende, allgemeine Einrichtungen bestehen. Wird ein Armer krank, so ist Niemand äußerlich genöthigt, zu helfen; stirbt er, so wird er begraben, ohne daß gefragt wird: hätte sein Leben durch rechtzeitige ärztliche Hülfe und gute Pflege gerettet werden können? Hat Jemand liebende Anverwandte und die Mittel, Arzt und Apotheke zu bezahlen, so wird ihm Hilfe; müssen aber Vater und Mutter dem Broterwerbe nachgehen und herrscht bittere Noth im Hause, dann wird dem armen kranken Kinde keine Pflege, keine Rettung, bis die gütige Natur selbst hilft, sei es zur Genesung oder zum Tode. Das Besitzthum des Bruders zu retten, ist Jedem gesetzlich geboten; ihm aber die höheren Güter, Gesundheit und Leben in Krankheiten zu retten: dafür sind keine Gesetze vorhanden. Selbst durch Execution treibt man die Mittel zur Erhaltung von Kirchen und Schulen ein; dagegen ist Niemand durch Gesetze verpflichtet, einen Silbergroschen zur Rettung des Lebens der Brüder auf Arzt und Apotheke zu geben. Gerade der Arme, der nichts hat, als seinen gesunden Leib, muß bei den jetzigen socialen Verhältnissen rein aller Hilfe entbehren, wenn nicht ein Glückstern ihm einzelne gute Seelen zuführt, die sich seiner liebreich annehmen. Himmelschreiend ist in dieser Hinsicht das Elend besonders auf dem Lande und hier wiederum namentlich bei dem Hofegesinde. In unheizbaren Kammern, oft unter dünnem Schindeldache, auf erbärmlichem Strohlager mit Lumpen bedeckt, liegt hier der arme Kranke. Ist es der Knecht, oder die Magd, welche in der Wirthschaft gebraucht werden, so wird vielleicht ein Arzt geholt, um den *Arbeiter* wieder herzustellen; ists dagegen des Knechts Weib oder Kind, so kümmert sich Niemand um das unglückliche Wesen. Die Angehörigen haben dazu keine Zeit und keine Mittel; so heißt es denn hier in der Regel: Friß Vogel oder stirb! Nur ein Beispiel, freilich ein haarsträubendes, wollen wir anführen, um zu beweisen, daß wir nicht übertreiben. Das Kind eines Hofe-Knechts in X.*) bekam in Folge schlecht behandelter Masern Beulen an beide Seiten des Kopfes. Der Vater mußte wegen Armuth die Kosten der ärztlichen Hilfe scheuen und schnitt die Beulen selbst auf. Hierdurch entstanden Wunden, die bei schlechter Kost und Mangel an Pflege nicht heilten und das Kind zum Liegen brachten. Die Eltern mußten in die Arbeit und das Kind blieb verlassen und allein auf seinem Schmerzenslager. Fliegen legten ihre Eier in die eiternden Wunden; die hieraus entstandenen Maden fraßen sich immer weiter ein, bis sie die edleren Theile angriffen und das Kind eines elenden Todes starb. — Eben so unglücklich ist der ärmere Theil der Tagelöhner und kleinen Stellenbesitzer im Falle einer Krankheit. Arzt und Apotheke sind zu weit entfernt und machen, wenn ihre Hilfe beansprucht wird, so hohe Rechnungen, daß der arme Mann sich ihrer in seiner Noth nicht bedienen kann. Eine Tagelöhnersfrau in X. wurde durch die Hilfe eines Arztes entbunden; **5 Thlr.** mußte die Arme für ihre Erlösung zahlen. Welch eine große Summe ist dieß bei dem niedrigen Arbeitslohne auf dem Lande!

Man kann es aber keineswegs den Aerzten verargen, daß sie hohe Forderungen machen. Ihre Existenz hängt von der Gunst des Publikums ab, und so müssen sie denn das Eisen schmieden, wenn's warm ist, oder, ohne Sprüchwort geredet, sie müssen sich für die Minuten, welche das Schreiben eines Receptes erfordert oder für eine Stunde Mühewaltung auf die Stunden oder Tage mit bezahlen lassen, wo man ihre Hülfe nicht sucht. Durch die Verhältnisse gezwungen, muß der unbemittelte Arzt sein Interesse auch im Auge haben und kann, will er nicht sich und die Seinen vernachläßigen, nicht immer berücksichtigen, daß der Arme ohnehin schon Schaden genug hat, wenn er durch seine Krankheit verhindert ist dem Broterwerbe nachzugehen. Der Arzt muß hohe Forderungen machen, denn viele seiner Rechnungen bleiben unbezahlt und er muß doch seinem Stande angemessen leben. Dasselbe gilt von dem Apotheker; er muß sich seine Waaren theuer bezahlen lassen, denn das Privilegium kostet ihm Tausende und die Arznei-Mittel werden in der Regel nur für Wohlhabende, daher selten gekauft.

Diese Verhältnisse sind für den Menschenfreund tief betrübend und Abhilfe thut im Interesse der Menschheit dringend noth. Der Heiland sagt: „Ist nicht das Leben mehr denn die Speise? Und der Leib mehr, denn die Kleidung?“ Zur Rettung und zum Schutze des Eigenthums hat man für nöthig erachtet, die umfassendsten gesetzlichen Maßregeln zu treffen; es wäre wohl eben so nöthig, zur Rettung von höheren Gütern, der Gesundheit und des Lebens, auch den Aermsten sichernde Bestimmungen zu machen. Bei der jetzigen großartigen Umgestaltung aller staatlichen Verhältnisse wird auch das Medicinal-Wesen eine Umwandlung erleiden. Das Ministerium fordert zu Vorschlägen, Anträgen und Erklärungen hierüber auf, und so sprechen wir denn im Namen der leidenden Armuth, aus tiefstem Mitgefühl für unsere armen kranken Brüder, den Wunsch aus: **Das hohe Staatsministerium wolle in Uebereinstimmung mit unserer National-Versammlung die ärztliche Verpflegung der Armen zur Gemeindepflicht machen.** Jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband oder Bezirk erhalte, wie jetzt Kirche und Schule, auch einen Arzt, der aus Gemeinde oder Staatsmitteln eine feste Besoldung bekomme. Von Amtswegen ist derselbe dann verpflichtet, sich der Behandlung der Armen ohne besondere Vergütigung zu unterziehen. — Die Privilegien der Apotheker mögen durch den Staat zur Ablösung kommen, damit die Arzneimittel zu dem möglichst billigen Preise erkauft werden können; der kranke Arme erhalte sie aus Gemeindemitteln, zu denen nach der hoffenden freisinnigen Gemeinde-Ordnung jeder nach Verhältniß seiner direkten Steuern beizutragen hat. Kein Gestorbener dürfe beerdiget werden, wenn nicht ein Zeugniß über erfolgte ärztliche Behandlung und wirklichen Tod (zur Verhütung des Scheintodes) beigebracht wird.

Wir sind überzeugt, daß die Herren Aerzte, besonders die Landärzte, bereit sein werden, gegen eine feste Vergütigung ihre Hilfe auch dem Aermstem angedeihen zu lassen, und sich mit desto größerem Eifer ihrem oft sehr beschwerlichem und gefahrvollem Berufe widmen werden, wenn ihnen seitens des Bezirks, in dem sie wirken, eine entsprechende Unterstützung im Alter und für ihre Wittwen und Waisen zugesichert würde. Ist ärztliche Hilfe und Medicien kostenfrei oder billig zu erlangen, so wird auch das unglückselige Quacksalbern alter Weiber, Schäfer und Wunderdoktoren aufhören, und das nicht selten stillschweigend geduldete Morden durch diese Unverständigen oder Betrüger ihr Ende finden.

†.

Volksunruhen.

Die letzten Tage des vorigen Monats sind wieder durch vielfache und bedeutende Unruhen in mehreren Städten Deutschlands bezeichnet worden. Namentlich in Berlin und Wien floß wieder Blut. Gewiß können solche Erscheinungen, jetzt, wo der gewaltsame Durchbruch der Revolution vorüber ist, jetzt wo es nicht an der Zeit sein kann die

Faustkraft des Volkes zu zeigen, jetzt, wo die Nationalversammlungen in allen Staaten die Kraft des Volkes vertreten, jetzt können solche Erscheinungen nur bedauerlich sein und von uns nicht gebilligt werden.

Wer sein Recht sucht, muß es gesetzlich suchen, aber nicht erzwingen. Die früher unbeachtet gelassenen oder unterdrückten Rechte des Menschen und des Volkes im Staate sind uns großen Theils bereits freigegeben, ihre weitere Bestimmung und Ordnung geschieht aber in unseren Nationalversammlungen, durch die von uns selbst gewählten Volksvertreter. Die Behörden sind gehalten, uns unser gutes Recht zu gewähren; geschieht dieses nicht, so stehen uns die Petition und die Presse frei. Wo aber nicht sogleich dem Rechte sein voller Raum eingeräumt werden kann, da hatte man mit Geduld, den Alles kann nicht auf einmal werden. —

Wer Wünsche und Anträge hat, der suche sie nicht zu erzwingen. In Berlin verlangte man Freilassung der politischen Gefangenen. Womit endete der Vortrag dieses Wunsches? Mit Einwerfen der Fenster in den Wohnungen der Minister, und mit Zerstörung äußerer Theile an denselben Geeäuden. Wahrlich, das ist roh, und kann die Behörden nicht für Erfüllung solcher und ähnlicher Wünsche geneigt machen. Ein Jeder muß wissen, was seines Amtes ist; aber die Wünsche eines jeden Volkshaufens zu erfüllen, das kann nicht des Amtes der Mnister sein. —

Was ist die Folge solcher Handlungsweise von Seiten roher Volksmassen? Daß die Behörden der Gewalt, Gewalt entgegenzusetzen genöthigt sind. Das ist aber zum Schaden des ganzen Volks, zum Schaden unserer Rechte und Freiheit, ja selbst zum Schaden unseres Beutels. Sollen unsre Rechte anerkannt werden, so muß die Anerkennung voraus gehen können, daß wir zum vollen Gebrauch derselben reif, nicht mehr Kinder, sondern Männer sind. Ein vernünftiger Mann aber weiß sich selbst zu beherrschen, und nur im Moment der Gefahr entfaltet er die rohe, körperliche Gewalt. Wegen derjenigen Massen nun aber, die sich nicht selbst beherrschen können, die eine Lust daran finden, rohe Gewalt auszuüben, oder nur mit Gewalt ihr Ziel zu erreichen wähnen, muß die Behörde Schutzmannschaften bestellen, und diese kosten unser Aller Geld.

Natürlich, es liegt die Schuld von der Roheit eines sogenannten Pöbels im Allgemeinen nicht in diesem selbst, sondern in der traurigen Vergangenheit. Der Unwerth der Handarbeit, die Unmöglichkeit einer Fortsetzung geistiger Ausbildung, die Mißachtung seiner selbst in einer ruhmlosen Masse haben den Besitzlosen durch Kummer und Noth weit entfernt von edler, schöner Menschenwürde. Aber es raffe sich jetzt in der Zeit errungener Freiheit auch der Niedergedrückteste auf und empor, er fühle, was er als Mensch ist, erkenne, woran es ihm mangelt, und strebe vor Allem mit vollstem Eifer darnach: sich innerlich frei zu machen durch Beherrschung seiner selbst. Der Mensch ist nur Mensch, wenn die Vernunft seine Handlungen zügelt. Der Vernünftige, der sich selbst Beherrschende wird sein Recht und die Erfüllung seiner Wünsche nur auf dem gesetzlichen Wege, und nöthigenfalls durch die Presse suchen, sich niemals aber bei Aufläufen einzelner Volksmassen betheiligen und zu Excessen verleiten lassen. —

Zu den Volksunruhen zählt man auch wohl die sogenannten Katzenmusiken. Ich halte sie für die humoristische Seite unserer schwer ernsten Zeit. Vielfach ist die Meinung ausgesprochen und thatsächlich nachgewiesen worden, daß sie nur dann gefährlich werden, wenn man von ihnen viel Aufhebens und ein groß Geschrei macht. Das Einschreiten der Bürgerwehr, Konstabler ꝛc. hat jederzeit erst das Uebel gebracht, da hervortretende Gewalt die Gegengewalt des Volkshaufens anlockt. Das Volk will sich durch Verspottung eines Mißfälligen belustigen; weiter ist's nichts. Die Katzenmusiken werden nicht mehr sein, sobald die Einrichtung unsrer socialen Zustände und unsre Volksschulen das Volk auch bis in die untersten Klassen geistig gefördert, gehoben haben werden; wie der Mensch, so seine Vergnügungen! — Will man die Katzenmusiken unschädlich machen, so behandle man sie als öffentliche Versammlungen oder Aufzüge; lasse sie 24 Stunden vorher anmelden, verpflichte die Anordner die etwa eingeworfnen Fensterscheiben und sonstigen Beschädigungen zu bezahlen, und es werden diese Demonstrationen bald in ihrer wahren Gestalt, als Volksbelustigung, erscheinen. Ja doch ja, es ist ja wahr, daß solche Volksbelustigung für jeden Dritten gar nicht angenehm ist; aber, wie schon gesagt, schaffet nur erst ein durch und durch gebildetes Volk, und auch diese, wie jede ähnliche Belustigung wird nicht mehr sein. Nur machet nicht böses Blut, wo keines ist!

K. Bitterling.

Berichtigung.

Wenn ich es auch für eine Auszeichnung erachten muß, daß unser Abgeordneter bei der deutschen National-Versammlung, Herr G.-L. Rösler, gleich in seinem „Ersten Bericht an seine Wähler", Nro. 78. des Wochenblattes für das Fürstenthum Oels, meiner und meiner Thätigkeit auf dem konstitutionellen Kongresse zu Berlin gedenkt, und nebenbei anerkennt: daß ich für die Freiheit gewirkt und gesprochen habe, als es noch ein klein wenig schwerer und gefährlicher war, dies zu thun, als jetzt, wo es mancher gewiß nur aus der Furcht thut, nicht für reaktionair gehalten zu werden; so darf ich bei der Beurtheilung meiner jetzigen Thätigkeit wohl verlangen, daß diese auf irgend **eine wirkliche Thatsache** sich gründet. In Betreff dieser befindet sich Herr Rösler aber mindestens im vollkommenen Irrthum; denn auf dem genannten Kongresse habe ich, als Abgeordneter des Oelser konstitutionellen Klubs **in irgend einer Frage weder ein Ja noch ein Nein** ausgesprochen, da Herr G.-R. Kleinwächter die Abstimmung übernommen hatte. Mein Verhalten in der deutschen Frage aber hier weiter zu besprechen, halte ich um so mehr für überflüssig, weil es meine Herren Mitabgeordneten beabsichtigen.

Ob Herr Rösler auf der rechten Seite in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. „solche Leute" wie mich gefunden hat, will ich nicht entscheiden, vertraue aber, daß meine politischen und religiösen Ansichten, welche ich vor und nach dem März-Umschwung in Rede und Schrift sattsam ausgesprochen habe, meinen Mitbürgern so weit klar sind, daß mich **Niemand von ihnen** unter den „Pfaffen aus Oberschlesien, Bayern und Rheinpreußen" suchen wird.

Oels, den 5. September 1848.

Konrad Graf Dyhrn.

Herr Lehrer Rösler hat in dem Bericht an seine Wähler sich nicht darauf beschränkt, über Frankfurther Angelegenheiten zu sprechen, sondern auch des Herrn Grafen Dyhrn und seiner Thätigkeit auf dem Kongresse der konstitutionellen Vereine in Berlin erwähnt, dabei aber **grobe Unwahrheiten** vorgetragen. Graf Dyhrn war zweiter Präsident des Kongresses und hat niemals über Fragen abgestimmt. — Ueber die von Herrn Rösler in seinem Bericht angeregte Frage wurde **nicht von den Deputirten,** sondern von den Klubbs abgestimmt, diese Abstimmung war von meinen Mitabgeordneten **mir** übertragen worden. Vor der Abstimmung war stets so viel Zeit, daß sich die Deputirten eines Klubbs vorher mit einander berathen konnten. Bei dieser Berathung sprach Graf Dyhrn sich für Annahme des aufgestellten Satzes:

„der konstitutionelle Kongreß erklärt:
„daß er die Beschlüsse der verfassunggebenden Versammlung in Frankfurt a.
„M. für sämmtliche deutsche Staaten als
„unbedingt verbindlich erachtet"

ohne jede Beifügung aus. Ich und mein Mitabgeordneter nahmen den Satz nur mit dem Amendement an:

„die Versammlung, indem sie sich den
„Beschlüssen der National-Versammlung
„in Frankfurt unterwirft, hält sie mit
„dieser Unterwerfung die individuelle freie
„Entwickelung der einzelnen Stämme und
„Staaten vereinbar."

Es ist also falsch, daß Graf Dyhrn mit **„nein"** gestimmt, daß von den Deputirten des konstitutionellen Klubbs in Oels dieser mehr erwähnte Satz verworfen worden.

Hat Herr Rösler sich über ein Sachverhältniß nicht auf sicherm Wege Gewißheit verschaffen können, so mußte er schweigen, wo gar keine Veranlassung vorlag, diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen, **wenn es ihm nicht darum zu thun ist, andere Leute zu verdächtigen.**

Hat Herr Rösler das wahre Sachverhältniß gekannt und absichtlich falsch vorgetragen, was ich nicht glauben will, so würde er ein Verläumder sein.

Oels, den 5. September 1848.

Kleinwächter, Fürstenth.-Gerichtsrath.

Oels (Evangelische Kirche).

Am 12. Sonntage nach Trinitatis predigen:

In der Schloß- und Pfarrkirche:

Früh-Predigt: Herr Archidiak. Schunke.
Amts-Predigt: Herr Sup. u. Hofp. Seeliger. (Taubstummen-Collecte.)
Nachm.-Pred.: Herr Propst Thielmann.

In der Propstkirche:

Mittags 12 Uhr: Herr Propst Thielmann.

Wochen-Predigt:

Donnerstag, den 14. Septbr., Vormittags 8½ Uhr, Herr Archidiakonus Schunke.

Geburten.

Den 11. August Frau Elementar-Schullehrer Körber, geb. Kiock, eine Tochter, Klara Pauline Auguste.

Den 17. August Frau Gensd'arm Born, geb. Nitschke, eine Tochter, Anna Maria Clara.

Den 20. August die Charlotte Mosch, einen unehelichen Sohn, Ernst Moritz.

Den 25. August die Häuslersfrau Kornetzke, geb. Sattler, in Schmarse, einen Sohn, Friedrich Wilhelm August.

Den 26. August die Freigärtnersfrau Ernst, geb. Hilbig, in Rathe, eine Tochter, Louise Karoline.

Den 27. August die Freigärtners- und Oelschlägersfrau Fröhlich, geb. Mende, in Netsche, eine Tochter, Johanna Elisabeth.

Den 28. August die Tagearbeitersfrau Zwirner, geb. Bischoff, eine Tochter, Johanna Pauline.

Den 29. August die Einwohnersfrau Rademacher, geb. Wohle, einen Sohn, Karl Erdmann Robert.

Den 31. August die Schmiedemeistersfrau Pohl, geb. Ulbrich, in Dammer, einen Sohn, Karl Adolph.

Heirathen.

Den 5. August der Freistellbesitzer Kalkbrenner, mit Jungfrau Mücke, in Dammer.

Den 5. August der Bürger und Schmiedemeister Herr Witteck, mit Karoline Langner.

Todesfall.

Den 1. September des Lohngärtners Fels in Rathe einzige Tochter, Elisabeth, an Krampf, alt 5 Wochen.

Juliusburg.

Geburten.

Den 3. August die Stellmachersfrau Christiane Franke, geb. Neumann, eine Tochter, Anna Pauline Alvine.

Den 3. August die Freistellenbesitzersfrau Elisabeth Lichnau, geb. Kuiesch, zu Rotherinne, eine Tochter, Auguste Louise Wilhelmine.

Den 15. August Frau Gastwirthin Rosina Tatschke, geb. Pietrusky, einen Sohn, Gustav Robert Ferdinand.

Den 17. August die Schuhmachersfrau Christiane Jungchen, geb. Schimmer, einen Sohn, Adolph August.

Die Handelsmannsfrau Karoline Schüler, geb. Hoffmann, eine Tochter, Anna Ida Bertha.

Den 25. August die Knechtsfrau Susanna Nierade, geb. Scholz, einen Sohn, Karl Wilhelm.

Den 1. September die Gerichtsscholzfrau Elisabeth Worbs, zu Neudorf, einen Sohn, Karl Robert.

Auf mehrfaches Ansuchen von Rustikalbesitzern lade ich die Herren Wahlmänner für Berlin, aus dem Kreise Oels, hiermit zu einer Versammlung auf Sonntag, den 10. September, um 2 Uhr, in dem Gasthof „Elysium" zu Oels, ergebenst ein.

Gegenstände der Besprechung und Beschlußnahme werden sein:

1) Beitrittserklärung zu der Goldberg-Hainauer Adresse an die Nationalversammlung zu Berlin über die Grundsteuer und die Feudallasten, nebst dem von der Mörschelwitzer Versammlung der Rustikalbesitzer gemachten Zusatze.

2) Stiftung eines Vereins der Rustikalbesitzer im Oelsner Kreise.

3) Wahl zweier Deputirten, die in Gemeinschaft mit der zu Mörschelwitz gewählten Commission den Entwurf eines Statuts für alle Rustikalvereine Schlesiens zu berathen und zu beschließen haben werden.

Da obige Gegenstände außer ihrer allgemeinen Wichtigkeit für den gesammten Kreis noch von besonderer Wichtigkeit für die Landgemeinden sind, so scheint es angemessen, daß die Herren Wahlmänner vom Lande von ihren Gemeinden sich ausdrückliche Vollmacht ertheilen lassen, über diese Gegenstände Beschlüsse zu fassen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn auch Rustikalbesitzer, die nicht zugleich Wahlmänner sind, an obiger Versammlung Theil zu nehmen wünschen, ihnen diese Theilnahme freisteht.

Oels, den 3. September 1848.

Lange,
Stellvertreter des Deputirten für Berlin.

Zur Berathung des von dem Ministerium und des von mehreren Deputirten verfaßten Entwurfs der Gemeinde-Ordnung haben wir auf Sonntag, den 10. September 1848, Punkt 3 Uhr, eine freie Versammlung im Saale des blauen Hirsches anberaumt, zu welcher Alle, die sich dafür interessiren, eingeladen werden.

Oels, den 30. August 1848.

Der konstitutionelle Klubb zur Wahrung der Volks-Interessen.
Kleinwächter.

Da es nicht meine Gewohnheit ist, mich in schriftliche Erörterungen einzulassen, am allerwenigsten auf anonyme Anfragen, so muß ich den Verfasser des an mich gerichteten Aufsatzes im Wochenblatt vom 5. dieses, hierdurch ersuchen, sich, wenn er über etwas Auskunft zu haben wünscht, in Person an mich zu wenden.

Oels, den 8. September 1848.

v. Gronefeld, Oberstlieutenant.

Ein Fohlen, 14 Wochen alt, braun, mit weißem Stern und Schwanz, ist aus dem Stalle in Droltwitz verloren gegangen. Es wird um Nachricht zur Rücknahme gebeten.

Kotowski, Wartenberger Kreises.

Christoph Krechlok.

Zum Karpfen-Ausschieben
nebst Abendbrot

auf Sonntag, den 10. September 1848, ladet ergebenst ein

Kalotschke in Spahlitz.

Vorzügliches bairisch Bier empfiehlt
der Schankwirth **H. Oelsner**, Ring Nro. 154.

Frisches Sauerkraut empfiehlt bestens

G. Scholz, Louisenstraße.

Am Morgen des 7. September ist in der Nähe der Post, oder vielleicht auch auf der Herrnstraße ein Trauring verloren gegangen; der ehrliche Finder wird gebeten denselben in der Expedition dieses Blattes, gegen eine gute Belohnung, abzugeben.

Zur freundlichen Beachtung.

Da das gegenwärtige Quartal bereits zu Ende geht und mir eine Regulirung meines Conto's obliegt, so ersuche ich die geehrten auswärtigen Abonnenten der „Freien Blätter" und des „Wochenblattes für das Fürstenthum Oels" dringend und ergebenst, den Subscriptions-Beitrag für das Quartal von Johanni bis Michaeli c. bis spätestens den 18. September c. gefälligst an mich einsenden zu wollen. Diejenigen der verehrlichen Abonnenten, welche bis zu diesem Termin den Betrag nicht überschickt haben, wollen mir gestatten, dieß als Erlaubniß zu betrachten, denselben durch Postvorschuß erheben zu dürfen.

Oels, den 8. September 1848. **A. Ludwig.**

Es wurde mir von Breslau aus nachstehende Brochüre in Commission übergeben:

Was wollen die katholischen Lehrer?
Ein Wort an das katholische Volk.

Von einem katholischen Lehrer.

Oels. Preis nur 1 Sgr. **A. Ludwig.**